



## **Studienordnung**

**für den Masterstudiengang**

**Wirtschaftspädagogik**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31. März 2008**

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn	1
§ 3	Ziele des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte und Studienumfang	3
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	6
§ 6	Studienverlaufsplan (beispielhaft)	7
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Praktikum- und Prüfungsleistungen	7
§ 8	Fachstudienberatung	7
§ 9	In-Kraft-Treten	7

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Studienordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Wirtschaftspädagogik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

## **§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Die in § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. <sup>3</sup>Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (2) <sup>1</sup>Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). <sup>2</sup>Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>3</sup>Die Mindestanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt, in begrenztem Umfang überschritten. <sup>4</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>5</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. <sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

### § 3 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. <sup>2</sup>Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten einerseits auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. <sup>3</sup>Studentinnen bzw. Studenten der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>4</sup>Das Studium soll die Studentinnen bzw. Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. <sup>5</sup>Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft sowie des Bildungswesens inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Diplomhandelslehrerinnen bzw. Diplomhandelslehrer weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität große Bedeutung zu. <sup>6</sup>Andererseits kann das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik zu eigener Forschungsarbeit befähigen. <sup>7</sup>Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.
- (2) <sup>1</sup>Den Studentinnen bzw. Studenten wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Wirtschaftspädagogik, der Betriebswirtschaftslehre und durch die ergänzende Auswahl nicht-betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (3) Durch das Studium sollen die Studentinnen bzw. Studenten ein breites wirtschaftspädagogisches sowie betriebswirtschaftliches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auch auf nachfolgende wirtschaftspädagogische, betriebswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Postgraduierten- oder Promotionsstudiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.

- (4) Das Studium ist auch auf die Berufspraxis bezogen, indem es Studentinnen bzw. Studenten möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet, indem die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse wirtschaftspädagogischer sowie betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und indem Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der wirtschaftspädagogischen sowie betriebswirtschaftlichen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Integration rechts- und volkswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen wie zum Beispiel der Ökonometrie, der Wirtschaftsinformatik, der Politikwissenschaft und der Soziologie in das wirtschaftspädagogische Studium bietet den Studentinnen bzw. Studenten die Möglichkeit einer interdisziplinären Orientierung. <sup>2</sup>Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

#### § 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) <sup>1</sup>Das Studium dient der Vermittlung vertiefter inhaltlicher und methodischer Kenntnisse der Wirtschaftspädagogik sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. <sup>2</sup>Durch das Studium werden die Studentinnen bzw. Studenten auf die Masterprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>2</sup>Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen und Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. <sup>4</sup>Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (3) Das Studium umfasst
- (a) das Pflichtmodul Wirtschaftspädagogik mit insgesamt 42 ECTS-Leistungspunkten,

(b) den Studienschwerpunkt mit insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkten und

(c) die Masterarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten.

(4) Das Pflichtmodul Wirtschaftspädagogik:

<sup>1</sup>In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. <sup>2</sup>Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffenen Lernumgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden. <sup>3</sup>Ziel ist es, für die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

<sup>4</sup>Das Pflichtmodul umfasst auch Schulpraktika, die darauf ausgerichtet sind, Studierende an Probleme und Aufgabenbereiche der Aus- und Weiterbildungspraxis heranzuführen und ihnen die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendbarkeit theoretischer Konzeptionen in der in schulischen Praxis deutlich zu machen. <sup>5</sup>Insgesamt sind 42 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Studienschwerpunkt mit Lehrveranstaltungen eines erfolgreich abzulegenden betriebswirtschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtangebotes oder eines Doppel-Schulfaches in Verbindung mit betriebswirtschaftlichen Vertiefungen im Umfang von insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkten:

<sup>1</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen in einem Teilgebiet intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden.

<sup>2</sup>Der konkrete Umfang ist abhängig vom gewählten Schwerpunkt. <sup>3</sup>Es muss mindestens ein Umfang von 48 ECTS-Leistungspunkten erworben werden.

<sup>4</sup>Die Verfügbarkeit von Studienschwerpunkten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>5</sup>Grundsätzlich sind die folgenden zwei Studienschwerpunkte verfügbar, von denen einer gewählt werden muss. <sup>6</sup>Mit der Meldung gemäß § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. <sup>7</sup>Eine

bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

- (a) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktveranstaltungen aus CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation.
- (b) Doppel-Schulfach mit Vertiefungen in Betriebswirtschaftslehre.

<sup>8</sup>Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

<sup>9</sup>Es kann ein betriebswirtschaftlicher Studienschwerpunkt mit betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen der im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre konzipierten Studienschwerpunkte CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation gewählt werden. <sup>10</sup>Es sind Veranstaltungen in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichen CFA oder SMI im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu belegen. <sup>11</sup>Hinzu kommen 18 ECTS-Leistungspunkte aus dem jeweils zugehörigen Wahlpflichtbereich von CFA oder SMI.

<sup>12</sup>Alternativ kann ein Doppel-Schulfach studiert werden; dabei sind mindestens 38 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. <sup>13</sup>Hinzu kommen 10 ECTS-Leistungspunkte aus Vertiefungen in Betriebswirtschaftslehre. <sup>14</sup>Das erfolgreiche Studium eines Doppel-Schulfaches schafft u. a. die Voraussetzungen für die Befähigung, an berufsbildenden Schulen sowie in der beruflichen/betrieblichen Fort- und Weiterbildung Unterricht im entsprechenden Fach(gebiet) zu erteilen. <sup>15</sup>Durch die Wahl eines Doppelwahlpflichtfaches erweitert sich somit das Spektrum möglicher Einsatzgebiete im Bereich des kaufmännischen Schulwesens sowie – je nach Doppelwahlpflichtfach – der betrieblichen Aus- und Weiterbildung.

- (6) Masterarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten:

<sup>1</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

<sup>5</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>6</sup>Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Vorausset-

zung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>7</sup>Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. <sup>8</sup>Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

## § 5 Lehrveranstaltungsarten

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen und Übungen oder Tutorien, Proseminare oder Seminare, Hauptseminare sowie Kolloquien. <sup>2</sup>Es kann auch die Kombination mehrerer Lehrveranstaltungsarten in einer konkreten Lehrveranstaltung umgesetzt sein. <sup>3</sup>Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt. <sup>4</sup>Proseminare oder Seminare, Hauptseminare, Kolloquien sowie Übungen oder Tutorien finden in der Regel in Kleingruppen statt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Übungen oder Tutorien:

Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in zugehörigen anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(3) Proseminare oder Seminare:

Sie dienen der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(4) Hauptseminare:

Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(5) Kolloquien:

Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Dozentinnen bzw. Dozenten und Studentinnen bzw. Studenten Spezialprobleme eines Teilgebietes

tes zu erörtern und zu lösen. Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

## **§ 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)**

<sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan (beispielhaft) informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich. <sup>3</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart). <sup>4</sup>Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. <sup>4</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 60 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>5</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studentinnen bzw. Studenten erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 und 14. November 2007.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**